

49. 1. Begründet der privatschriftliche Antrag auf gerichtliche Bestätigung eines Grundstückskaufvertrags und auf Berichtigung des Ortssteuerkatasters im Großherzogtum Sachsen-Weimar die Verpflichtung zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen?

2. Wer sind die zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten?

3. Wann liegt eine unrichtige Preisangabe „bei“ dem Umschreibungsantrage vor?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 — RStempG. — §§ 78, 83, 88 und Tariffst. 11.

Gesetz für das Großherzogtum Sachsen, betr. das Verfahren bei Übertragung des Eigentums an Immobilien, vom 20. April 1833 (Samml. Großh. S. Gesetze usw. von Götzel Bd. 5 S. 273).

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Februar 1915 g. D. u. Gen. IV 1219/14.

I. Landgericht Gera.

Die Angeklagten sind auf Grund des § 88 Abs. 4 RStempG. vom 15. Juli 1909 verurteilt worden, weil sie behufs Erlangung der Befreiung von der Grundstücksübertragungsabgabe unrichtige Angaben über den Kaufpreis gemacht haben, für den der Angeklagte D. Ende des Jahres 1911 mehrere in R. (Sachsen-Weimar) belegene bebaute Grundstücke an den Angeklagten G. verkauft hat. Ihre auf Verletzung des materiellen Rechtes, insbesondere der §§ 78, 83, 88 RStempG. gestützten Revisionen sind verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführer vermissen den Nachweis, daß die eine Verpflichtung zur Grundstücksübertragungsabgabe begründenden behördlichen Beurkundungen von ihnen veranlaßt, daß sie also die nach § 83 Abs. 1 a RStempG. zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen seien. Auch behaupten sie, eines Vergehens gegen § 88 Abs. 4 sich auch deshalb nicht schuldig gemacht zu haben, weil jedenfalls durch Errichtung und Einreichung der die unrichtige Angabe des Kaufpreises enthaltenden Kaufverträge vom 14. November und 19. Dezember 1911 mangels einer rechtswirksamen Beurkundung derselben für sie eine Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht begründet worden sei, bei der späteren rechtswirksamen Beurkundung der Grundstücksübertragung am 13. Juni 1912 aber sie den Kaufpreis richtig angegeben hätten.

Ob letztere Behauptung nach den maßgebenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz für zutreffend anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, da die Verurteilung der Angeklagten auch dann begründet ist, wenn die Behauptung nicht zutrifft.

1. Nach 11 d Abs. 1 des dem Reichsstempelgesetz angefügten Tarifs unterliegen Auflassungen einer Stempelabgabe in Höhe von $\frac{1}{3}$ vom Hundert des Wertes des veräußerten Gegenstandes. Diese Vorschrift findet nach Abs. 6 das. entsprechende Anwendung bei Anträgen auf Umschreibungen in öffentlichen Büchern, sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Zu der vorliegend in Betracht kommenden Zeit — Ende des Jahres 1911 — war das Grundbuch für R. noch nicht angelegt. Der Antrag der Angeklagten auf gerichtliche Bestätigung des von ihnen am 14. November 1911 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages, der den Antrag auf Berich-

tigung des Ortssteuerkatasters in sich schloß, stellt sich dar als ein Antrag auf Umschreibung in öffentlichen Büchern und begründete daher die Stempelpflicht nach Tariffst. 11d. Zur Vermeidung einer nicht gewollten Doppelbesteuerung bestimmt zwar Abs. 3 gedachter Tarifnummer, daß der Auflassungstempel — gemäß Abs. 6 also auch der Stempel vom Umschreibungsantrag — nicht zu erheben ist, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde vorgelegt wird. Enthält aber die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist — und dieser Fall liegt nach den einwandfreien tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts hier vor —, so gilt eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde als nicht vorhanden (Abs. 4 Nr. 1 der Tariffst. 11d). Es bemendet alsdann bei der Erhebung des Auflassungstempels, hier des Stempels vom Umschreibungsantrage.

Entsprechend dem Charakter der Grundstücksübertragungsabgabe als Urkundenstempel (RÖZ. Bd. 74 S. 42, 43; Urteil¹ des erkennenden Senats in Sachen gegen R. und Gen. vom 21. April 1914 zu 4 D. 1402/13) ist der die Abgabepflicht begründende Vorgang in einem Falle der vorliegenden Art die Beurkundung des Umschreibungsantrags. Die Abgabepflicht wird also nicht erst durch die Umschreibungen in den öffentlichen Büchern begründet, sondern schon durch den Antrag auf deren Vornahme, vorausgesetzt, daß er rechtswirksam beurkundet ist. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so bedarf es zur Begründung der Abgabepflicht nicht erst noch der im Großherzogtum Weimar üblichen Anerkennung des Vertrages und des Umschreibungsantrags zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Denn weder in dem Gesetze vom 20. April 1833, das Verfahren bei Übertragung des Eigentums an Immobilien betreffend, noch in späteren Landesgesetzen ist eine besondere Form für den Umschreibungsantrag vorgeschrieben. Die Formvorschriften für die Auflassungserklärung (§ 873 BGB., § 97 Weim. AusfG. dazu vom 5. April 1899) aber kommen für den Umschreibungsantrag ebensowenig in Betracht, wie die Formvorschriften für den Vertrag, durch den sich jemand zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ver-

¹ Ferner das weiter unten abgedruckte Urteil v. 4. Juni 1915, IV 31/15. D. R.

pflichtet (§ 313 BGB., § 96 Weim. Aufsch. dazu). Schon ein privatschriftlicher Umschreibungsantrag enthält also die erforderliche rechtswirksame Beurkundung. Ein solcher ist aber, wie sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt, in den Kaufvertragsurkunden der Angeklagten vom 14. November und 19. Dezember 1911 enthalten. Einer Erörterung darüber, ob und inwieweit eine jenen §§ 313 und 96 entsprechende Verlautbarung dieser Kaufverträge stattgefunden hat, bedarf es hiernach nicht.

2. Daß die Angeklagten die zur Entrichtung der Stempelabgabe verpflichteten Personen gewesen sind, wird von ihnen ohne Grund bestritten. Da der die Steuerpflicht begründende Vorgang nicht Beurkundungen durch Behörden oder Beamte gewesen sind, so war nicht § 83 Abs. 1 a RStempG. als maßgebend anzusehen, sondern Abs. 1 b daselbst. Diese Vorschrift bezeichnet aber als die zur Entrichtung der Stempelabgabe verpflichteten Personen ausdrücklich „die Teilnehmer am Rechtsgeschäfte“. Übrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Teilnehmer eines Grundstückskaufvertrags, welche diesen zur gerichtlichen Bestätigung und zur Katasterberichtigung einreichen, so die „Veranlassung“ zu den hierdurch erforderlich werdenden behördlichen Verhandlungen und Beurkundungen geben, also nach § 83 Abs. 1 a zahlungspflichtig sind, sofern diese Vorschrift anzuwenden ist.

3. Ebenso unbegründet ist der Einwand der Angeklagten, es fehle an einer „bei“ einem Umschreibungsantrag gemachten falschen Angabe im Sinne von § 88 Abs. 4 RStempG. Keiner der dort mit Strafe bedrohten Tatbestände erfordert die Entstehung der Abgabepflicht vor der Bewirkung falscher Angaben der im Gesetz bezeichneten Arten. Es genügt vielmehr, daß die Abgabepflicht gleichzeitig zur Entstehung kommt und daß mit Rücksicht hierauf die falschen Angaben gemacht werden, die den Steueranspruch gefährden. Das trifft aber im vorliegenden Falle zu, da die unrichtige Angabe des Kaufpreises, die, wenn sie richtig gewesen wäre, in Verbindung mit den Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Käufers den Anspruch auf Befreiung von der Grundstücksübertragungsabgabe begründet haben würde, in einem und demselben Schriftstücke mit den Umschreibungsanträgen enthalten und gleichzeitig mit diesen zur Kenntnis des Amtsgerichtes gekommen ist.

Daß die Angabe des Kaufpreises berichtigt worden ist, bevor die beantragten Umschreibungen erfolgten, vermag die Angeklagten nicht zu entschuldigen. Eine Vorschrift, die für diesen Fall Straffreiheit gewährt, besteht nicht.“ . . .